

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

25. September 2019

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 21. Juni 2019 zur Vernehmlassung betreffend Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich dafür und nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Vorbemerkung

Die digitale Transformation hat für den Regierungsrat einen hohen Stellenwert, weil sie bedeutende wirtschaftliche und gesellschaftliche Chancen eröffnet und eine Modernisierung und Vereinfachung der staatlichen Dienstleistungen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen ermöglicht. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat im Mai 2019 seine Strategie 'SmartAargau' veröffentlicht und die Kantonsverwaltung mit deren Umsetzung beauftragt. Gegen aussen steht der Nutzen für Bevölkerung und Wirtschaft im Zentrum. Nach innen wird die Kantonsverwaltung selbst von schlankeren und einfacheren Prozessen profitieren. Die Schnittstellen zu Bund und Gemeinden sollen medienbruchfrei gestaltet werden. Das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich steht im Einklang mit dieser Strategie.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Fragebogen

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonaalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Wir stimmen grundsätzlich zu, dass bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung und die Datenintegrität sicherzustellen ist. Eine detaillierte bundesrechtliche Regelung wäre wünschenswert, jedoch darf sich diese nicht nur auf den Steuerbereich beziehen. Die Kantone bieten heute Transaktionsplattformen für E-Government-Leistungen an. Darüber werden auch die elektronischen Dienstleistungen der Steuern abgewickelt. Einwohnerinnen und Einwohner haben somit einen Zugang für sämtliche elektronischen Leistungen ihres Kantons.

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu, dass auf die Schriftlichkeit beziehungsweise eine Unterschrift verzichtet werden kann, wenn die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigt werden. Dies ist nämlich eine unabdingbare Voraussetzung, um der elektronischen Einreichung der Steuererklärung zum Durchbruch zu verhelfen. Muss wie nach geltendem Recht eine Freigabequittung unterzeichnet werden, hält dies viele Steuerpflichtige von der elektronischen Einreichung der Steuererklärung ab. Die elektronische Einreichung der Steuererklärung erleichtert den administrativen Aufwand für die Steuerbehörden erheblich.

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Wir stimmen diesem Vorschlag zu. Auch das ermöglicht einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung und administrative Vereinfachung. Wichtig ist dabei, dass – wie vorgeschlagen – die elektronische Zustellung nur mit Einverständnis der Steuerpflichtigen erfolgen kann.

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Nein.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Wir verweisen auf unsere Antwort zur Frage 1. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die beantragte bundesrechtliche Regelung der Vorgaben zur Identifizierung und Datenintegrität faktisch die Kantone daran hindern würde, eigene kantonale Regeln zur Identifizierung und Datenintegrität zu erlassen, weil sie für die direkte Bundessteuer ohnehin die bundesrechtlichen Vorschriften anwenden müssen und aus verwaltungsökonomischen Gründen zwei verschiedene Verfahren für die direkten Steuern nicht sinnvoll sind. Der diesbezüglich faktische Verlust an Autonomie der Kantone wird durch die zur Frage 1 aufgeführten Vorteile (Vereinfachungen im interkantonalen Verhältnis) mehr als kompensiert.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	Wir verweisen auf unsere Antwort zur Frage 2.

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Wir verweisen auf unsere Antwort zur Frage 3.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	Wir stimmen der vorgeschlagenen Vereinfachung zu. Den Kantonen ist eine Übergangsfrist von mindestens 2 Jahren zu gewähren.

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	Nein.

- III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	Die grösste administrative Entlastung für die Verwaltung wird erreicht, wenn die elektronischen Verfahren vorgeschrieben sind. Von der hier vorgesehenen Möglichkeit die elektronische Durchführung vorzuschreiben, sind mit Ausnahme des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz, StAhiG) nur Unternehmen beziehungsweise Behörden betroffen. Bei diesen ist das Vorschreiben des elektronischen Verfahrens verhältnismässig. Insoweit allerdings Privatpersonen tangiert sind (betroffene Personen bei Amtshilfeersuchen), ist das Vorschreiben des elektronischen Verfahrens wie bei den direkten Steuern nicht zumutbar. Diesbezüglich ist die Kompetenz zum Vorschreiben der elektronischen Durchführung einzuschränken. Im Übrigen begrüsst es die Regierung, dass der Bundesrat über die Durchführung des elektronischen Verfahrens und die Modalitäten entscheiden kann. So bleibt die notwendige Flexibilität, insbesondere auch bezüglich des Zeitpunkts einer Umsetzung zur Pflicht des elektronischen Verfahrens, gewahrt.

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu. Damit wird die notwendige Flexibilität gewährleistet.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu. Damit wird die notwendige Flexibilität gewährleistet.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Antwort zur Frage 2.

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	Nein.

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitalleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (<i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i>).
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu. Ohne AHV-Nummer ist eine effiziente Weiterleitung der Meldungen nicht gewährleistet. Die Pflicht zur Verwendung der AHV-Nummer ermöglicht eine effiziente, digitalisierte Verwaltung.

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu. Damit erhalten die meldepflichtigen Versicherungen das notwendige Druckmittel, dass die Meldungen auch vollständig erfolgen.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Nein.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu. Im Gegensatz zur direkten Bundessteuer ist hier die interkantonale Kompatibilität von untergeordneter Bedeutung, womit es bei der kantonalen Autonomie belassen werden kann. Kommt hinzu, dass bei einer einheitlichen Regelung für die direkte Bundessteuer entsprechend dem Antrag der Regierung zur Frage 1, einer kantonalen Autonomie in der Praxis keine Bedeutung zukäme, da wohl alle Kantone die für direkte Bundessteuern geltenden Verfahren anwenden würden.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu, dass auf die Schriftlichkeit beziehungsweise eine Unterschrift verzichtet werden kann, wenn die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigt werden.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Wir stimmen diesem Vorschlag zu. Auch das ermöglicht einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung und administrative Vereinfachung. Wichtig bleibt aber, dass – wie vorgeschlagen – die elektronische Zustellung nur mit Einverständnis der Ersatzpflichtigen erfolgen kann.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Nein.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Widmer Daniel

Telefon-Nummer: 062 835 43 51

E-Mail-Adresse: daniel.widmer@ag.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch